

STATUTEN IMBA SCHWEIZ

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „International Mountain Bicycling Association Schweiz | Suisse | Svizzera“ kurz „IMBA Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Visp.

Art. 2 Vereinszweck

- 2 a. Förderung des Mountainbike-Breitensports

Die IMBA Schweiz setzt sich aktiv zur nachhaltigen Förderung des Mountainbike-Sports in der Schweiz ein und strebt damit eine Steigerung der touristischen Wertschöpfung an. Der Verein übernimmt auf nationaler Ebene die Interessenvertretung für den Breitensport Mountainbike und stellt dessen Ansprechbarkeit sicher.

- b. Entwicklung und Förderung von nachhaltigen Mountainbike-Infrastrukturen

Die IMBA Schweiz setzt sich für den legalen und nachhaltigen Zugang zum Mountainbike Breitensport in der Schweiz ein. Dafür engagiert sie sich für die Entwicklung und Förderung nachhaltiger Infrastrukturen, unter grösstmöglicher Schonung von Natur und Landschaft. Sie fördert zudem die verantwortungsvolle Nutzung von Mountainbike-Infrastrukturen.

- c. Vernetzung

Die IMBA Schweiz ist auf nationaler und internationaler Ebene gut vernetzt. Die IMBA Schweiz ist Mitglied der IMBA Europe (www.imba-europe.org) und setzt sich für deren Mission, Vision und Werte ein.

- 3 Die IMBA Schweiz ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie nimmt nur zu Themen und Fragen Stellung, die ihre Ziele und Interessen unmittelbar betreffen.

- 4 Die IMBA Schweiz bekennt sich zu den Grundwerten der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic. Sie setzt sich insbesondere für eine gesunde, respektvolle, faire und umweltbewusste Freizeitaktivität ein. Die Organe und Mitglieder leben diese Werte vor, indem sie transparent handeln und kommunizieren.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 5 Die Mitgliedschaft der IMBA Schweiz steht Organisationen offen, die Interesse am Erreichen des Vereinszwecks der IMBA Schweiz haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

- 6 Der Verein besteht aus
- Kollektivmitgliedern, namentlich juristischen Personen, Vereinen und dem öffentlichen Gemeinwesen
 - Ehrenmitgliedern, namentlich durch den Vorstand ernannte natürliche Personen, die von der Leistung des Jahresbeitrages befreit werden, jedoch kein Stimmrecht haben.
- 7 Rechte der Kollektivmitglieder sind:
1. Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung;
 2. Rekursrecht an der Vereinsversammlung gegen Entscheide des Vorstandes;
 3. Einsichtnahme in Vereinsversammlungs-Protokolle;
 4. Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 8 Pflichten der Kollektivmitglieder sind:
1. Förderung des Vereinszwecks und Mitwirkung bei deren Realisierung;
 2. Aktive Unterstützung des Fortbestandes des Vereins;
 3. Wahrung der Vereinsgeheimnisse.
- 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Todesfall bei natürlichen Personen oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

Art. 4 Organisation

- 10 Die Organe der IMBA Schweiz sind
- a. Vereinsversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Revisionsstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

- 11 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Fristgerechte Anträge müssen vom Vorstand auf die Traktandenliste aufgenommen werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

- 13 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 2. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Inventars und des Berichts der Revisionsstelle;
 3. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle und Erledigung von Beschwerden gegen diese;
 4. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 6. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 7. Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 8. Verabschiedung, Änderung und Ergänzung der Statuten;
 9. Auflösung des Vereins;

STATUTEN VEREIN „IMBA SCHWEIZ“

10. Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

- 14 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 15 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- 16 Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 6 Vorstand

- 17 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, die/der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 18 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident/in
- b. Vizepräsident/in
- c. Aktuar/in
- d. Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

- 19 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorenthalten sind.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

STATUTEN VEREIN „IMBA SCHWEIZ“

- a. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- b. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- c. Erlass von Reglementen;
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e. Buchführung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Verein wird durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

- 20 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 21 Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle wird bis auf weiteres von der BikePlan AG in Visp wahrgenommen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin bzw. weiteres Personal stehen zur IMBA Schweiz in einem Arbeitsverhältnis.

Art. 7 Revisionsstelle

- 22 Die Vereinsversammlung wählt zugleich mit dem Vorstand eine unabhängige Revisionsstelle mit zwei Revisoren bzw. Revisorinnen auf die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

Art. 8 Vereinsvermögen und Haftung

- 23 Die finanziellen Mittel des Vereins sind:
 - a. Gönnerbeiträge von Einzel-, Familien- und Kollektivgönnern, Legate und Spenden
 - b. Beiträge der Vorstandsmitglieder
 - c. Erträge aus dem Vereinsvermögen

STATUTEN VEREIN „IMBA SCHWEIZ“

- d. Beiträge von Sponsoren
- e. Unterstützung der öffentlichen Hand
- f. Erträge aus Events, Sammlungen und Aktionen
- g. Erträge von Dienstleistungen und anderen Aktivitäten

- 24 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 9 Stutenänderung, Auflösung und Liquidation

- 25 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die Absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 10 Inkrafttreten der Statuten

- 26 Diese Statuten sind vom Vorstand der IMBA Schweiz genehmigt und treten mit der Unterschrift des Präsidenten in Kraft.

Der/Die GründerpräsidentIn:

Der/Die ProtokollführerIn:

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift